



Finanz Journal **Newsletter 06|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ VuV: Reparaturfonds-Einzahlungen noch keine Werbungskosten**

Das BFG sieht in der Entrichtung der regelmäßigen Beiträge zum Fonds lediglich eine Vermögensumschichtung, da ein Wohnungsvermieter als Mitglied der Eigentümergemeinschaft am Fonds aliquot teilhat. Aliquote Fondsguthaben würden daher erst zum Zeitpunkt des Objektverkaufs der Vermögenssphäre entzogen. Das Gericht ortet auch ein Auseinanderklaffen zwischen einer Veranlassung durch Eigentümerstellung und einer solchen durch die Eigenschaft als Vermieter, sowie zwischen dem Entrichtungszeitpunkt und dem tatsächlich Anfall von Aufwendungen. Der die BFG-Entscheidung im Ergebnis bestätigende VwGH dürfte zwar eine etwas andere Sichtweise haben, führt er doch unter Rückgriff auf OGH-Judikatur aus, dass die Reparaturrücklage Vermögen der Eigentümergemeinschaft und dem Zugriff von Wohnungseigentümern endgültig entzogen ist. Zugleich weist er aber auch darauf hin, dass die Begriffe des Wohnungseigentumsrechts nicht mit jenen des Einkommensteuerrechts deckungsgleich sind. Die Fondsbeiträge werden von ihm als Anzahlung oder Vorauszahlungen eingestuft, für deren Werbungkosteneigenschaft Voraussetzung ist, *„dass im Zeitpunkt der Leistung ernstlich damit gerechnet werden muss, dass der die Werbungkosteneigenschaft begründende Zusammenhang gegeben ist.“* Da die Fondsmittel nicht nur für Instandhaltungsaufwendungen, sondern auch für Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwand eingesetzt werden können, stünde zum Zeitpunkt der Fondseinzahlung der *Zusammenhang* mit dem maßgeblichen Werbungskostencharakter noch nicht fest. – Die Redaktion kann es sich angesichts dieser beeindruckenden Präzisierung der steuerlichen Methodik nicht verkneifen anzumerken, dass es Normunterworfenen als Wohnungsvermieter wohl Angst und Bange werden muss, ob nicht mit der nächsten steuerrechtlichen Scharfstellung der Werbungskostenabzug auch von Reparaturen etwa für die gemeinschaftlich vermietete Hausbesorgerwohnung abgegrenzt wird, fehlt doch auch hier der *Zusammenhang* mit dem Vermietungsobjekt eines Wohnungseigentümers. Die geänderte Rechtsauslegung ist auch insofern problematisch, als durch den sich daraus ergebenden „Methodenwechsel“ Fondsbeiträge des Vorjahres aufgedröselt werden müssen, weil Beiträge aus Vorjahren, die in späteren Jahren Reparaturen finanzieren, die nochmalige Geltendmachung bei dann tatsächlich angefallenen Reparaturkosten ausschließen sollten. Dabei wäre bei Inkaufnahme pauschaler Praktiken bzw bei Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 28 Absätze 2 und 3 EStG auf Aufwendungen durch den Vermieter selber alles auch viel einfacher zu handhaben, heißt es doch in § 16(1) EStG: *„Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im folgenden ausdrücklich zugelassen ist. [...]“* Schließlich kann ein Wohnungsvermieter ohne Befolgung des gesetzlichen Zwanges zur Entrichtung von Beiträgen in den Reparaturfonds keine (Miet-)Einnahmen erwerben, sichern oder erhalten. (VwGH Ro 2021/13/0014 v 2. 5. 2022)

■ Zur Drohverlustrückstellung bei gesunkenem Marktwert des Mietrechts

Hat sich ein Unternehmen unter befristetem Kündigungsverzicht zur Anmietung für einen Filialbetrieb verpflichtet und ist der Standort zwar nicht mehr gewinnbringend, aber doch soweit einträglich, dass die Fortführung des Filialbetriebs günstiger ist als eine Schließung bei fortgesetzter Entrichtung von Mietraten, dann besteht keine Berechtigung zur Bildung von Drohverlustrückstellungen. Hingegen ließen weder das BFG noch der VwGH Vorbehalte dagegen erkennen, dass für aus den genannten Gründen zu schließende Filialen Drohverlustrückstellungen für die Ratenzahlungen anerkannt werden.
(VwGH Ro 2021/13/0009 v 7. 4. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Verfristung bei bloß mittelbar aus Nichtbescheiden abgeleiteten Erledigungen**

Der VwGH stellte in Bezug auf verkettete Ableitungen bei Grundlagenbescheiden samt nachgeschaltetem Einkommensteuerbescheid, wie sie sich aus verschachtelten Strukturen von Personengesellschaften ergeben können, fest, dass der Ausspruch der Rechtsunwirksamkeit des ersten Grundlagenbescheids (Nichtbescheid) weitere daraus abgeleitete Bescheide nicht ebenfalls rechtsunwirksam, sondern rechtswidrig macht. Daher wäre für die Sanierung des Einkommensteuerbescheides nicht Abs 4 des § 295 BAO, sondern die Abänderung nach Abs 1 leg cit einschlägig. Der Schutz gegen Verjährungseintritt nach § 209a(2) BAO wäre bei Sachverhalten nach § 295(1) als Folge von solchen nach § 295(4) BAO per analogiam dahin auszulegen, dass auf die rechtzeitige Antragstellung iRd § 295(4) BAO abzustellen ist, weshalb es bei der Abänderung eines solchen Einkommensteuerbescheides nicht schadet, wenn nach allgemeinen Regeln wegen Fehlens von anhängigen Verfahren eine Verjährung für die Abänderung zu unterstellen wäre.
(VwGH Ra 2021/13/0155 v 12. 5. 2022)

■ Zur Beschwerdefrist bei noch berichtigungsbedürftigen Bescheiden

„Die Beschwerde gegen einen Berichtigungsbescheid kann sich in der Regel nur gegen die Zulässigkeit der Berichtigung und nicht auch gegen den berichtigten Bescheid selbst richten. Nur ausnahmsweise, nämlich wenn erst aus der berichtigten Fassung des Bescheids zu erkennen ist, dass oder in welchem Ausmaß dieser einen Eingriff in die Rechte oder rechtlichen Interessen des Beschwerdeführers bedeutet, besteht die Möglichkeit, in einem Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen den Berichtigungsbescheid nicht nur die Überprüfung der Zulässigkeit der Berichtigung, sondern auch die Überprüfung des Bescheids in seiner berichtigten Fassung zu begehren (vgl VwGH vom 31. Juli 2013, 2010/13/0003, mwN, sowie Ritz, BAO5 § 293 Tz 20).“ – Dem VwGH-E ist weiters zu entnehmen, dass das Fehlen von Datums- oder Ortsangaben im ursprünglichen Bescheid keine Mängel sind, die das Verständnis vom behördlich intendierten Eingriff verunmöglichen, weshalb die Ergänzung dieser Angaben in einem Berichtigungsbescheid nicht zu einem verschobenen Beginn des Fristenlaufs ab Zustellung dieses Bescheids führt. (VwGH Ra 2022/12/0026 v 4. 5. 2022)

■ GesbR-Vollbeendigung seit GesbR-ReformG wie bei KG

Mit dem GesbR-Reformgesetz (GesbR-RG), BGBl I 2014/83, wurde das Recht der Auflösung und Liquidation der GesbR an jenes der eingetragenen Personengesellschaften angepasst, was bedeutet, dass die abgabenrechtliche Vollbeendigung die vollständige Abwicklung aller Rechtsverhältnisse zu Dritten – darunter auch den Abgabengläubiger – voraussetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Bescheide rechtswirksam an die GesbR adressiert werden, sofern die Auflösung iSd § 1208 ABGB sich nach dem Jahr 2014 zugetragen hat. (VwGH Ra 2019/13/0086 v 12. 5. 2022)

■ VwGVG: Belehrungspflicht nach § 30 muss im Einzelfall nicht zutreffen

Keine fälschliche Einräumung eines Rechtsbehelfs iSd § 46(2) VwGG in der Entscheidung eines Verwaltungsgerichts liegt vor, wenn die Partei, entgegen dem Wortlaut der nach § 30 VwGVG standardisierten Belehrung, gar nicht zur Erhebung einer VfGH-Beschwerde berechtigt ist, wie hier im Fall einer Umweltorganisation. Der VwGH hierzu: „§ 30 VwGVG regelt die Belehrungspflicht des Verwaltungsgerichtes in abschließender Weise; sie entspricht inhaltlich der zuvor in § 61a AVG geregelten Hinweispflicht (vgl. VwGH 16.2.2022, Ra 2021/08/0146; 21.12.2015, Ra 2015/02/0204; 26.6.2014, Ro 2014/10/0068 [...]). Die Bestimmung gebietet - wie die Vorgängerbestimmung - keinen Hinweis (bzw. keine Belehrung) betreffend die Legitimation zur Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (vgl. zur inhaltsgleichen Regelung des § 280 Abs. 4 BAO VwGH 5.3.2021, Ra 2021/13/0001, 0008, mit Verweis auf VfGH 25.2.2003, B 1846/02, [...]; Hengstschläger/Leeb, AVG ErgBd, § 30 VwGVG Rz 13).“ (VwGH Ra 2020/10/0113 v 17. 5. 2022)

■ Mehrfachbestrafungsverbot iRd LSD-BG nicht auf ASVG-Meldeverstoß übertragbar

Der VwGH begründet das mit dem Fehlen eines unionsrechtlichen Bezugs abgesehen von den Ausnahmefällen einer 24 Monate überschreitenden Entsendung, wobei selbst in solchen Fällen einer längeren Inlandstätigkeit, die erst zur – unionsrechtl gedeckten – ASVG-Unterworfenheit führt, Sanktionen unabhängig vom Auslandsbezug unterschiedslos verhängt werden, sodass weder von einer Ausländer- noch von einer (zufolge VfGH G 123/2021 verpönten) Inländerdiskriminierung gesprochen werden könne. In diesem Zusammenhang weist das Höchstgericht auch darauf hin, dass der EUGH, anders als in der Rs *Maksimovic*, C-64/18 ua, zum AVRAG (und später in EuGH C-645/18 zum LSD-BG), in der Glücksspielautomaten betr Rs *MT*, C-231/20, (hohe) kumulative Strafen nach der Anzahl der deliktischen „Erfolge“ einer Gesetzesübertretung als nicht unverhältnismäßig bzw unangemessen beurteilt hat. – Dem Urteil ist ein enges Verständnis der Inländerdiskriminierung zu entnehmen, zielt deren Verbot doch auch darauf ab, rein innerstaatliche Sachverhalte nicht schlechter als solche mit (typischem) Auslandsbezug, wie beim Regelungskomplex des LSD-BG, zu behandeln, wobei Ordnungsverstöße nach diesem Gesetz mit jenen nach dem ASVG insofern vergleichbar sind, als in beiden Fällen eine Behinderung arbeitsrechtlicher Schutzmechanismen Gegenstand der Sanktionen ist. (VwGH Ra 2021/08/0006 v 26. 4. 2022)

■ Kein beantragtes Unterbleiben der Beschwerdeentscheidung bei Vorlagesäumnis

Versäumt das Finanzamt die dreimonatige Frist zur Vorlage gem § 262(2) BAO, kann es sich nicht einfach mittels Nachholung der Beschwerdevorlage aus der Affäre ziehen, sondern hat ungeachtet des gegenteiligen Antrags eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen. – Offen bleibt in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, mit welchem Rechtsmittel ein Beschwerdeführer ein untätiges FA zur Erledigung verhalten kann, erfordert doch die Vorlageerinnerung nach § 264(6) leg cit ein zweimonatiges Verstreichen ab Stellung eines Vorlageantrages, der wiederum eine Beschwerdeentscheidung (– außer in den Fällen der Abs 3 und 4 des § 262 BAO –) voraussetzt. (VwGH Ro 2021/13/0009 v 7. 4. 2022)

■ Neues zur Unselbständigkeit bei auswärts Tätigen

Der VwGH hat eben erst die Einschätzung des BFG für unbedenklich befunden, dass die Kriterien der Weisungsgebundenheit und der organisatorischen Eingliederung bei Tätigkeiten, die gänzlich außerhalb örtlicher Einrichtungen des Arbeitgebers ausgeübt werden, generell (und vorweg) keine klare Abgrenzung zwischen einer selbständig & einer nichtselbständig ausgeübten Tätigkeit ermöglichen. Damit blieb dem Vorbringen des Rw, dass das Vorliegen eines Dienstverhältnisses zufolge der Rsp zu § 47(2) EStG zuvorderst anhand zweier Kriterien zu prüfen sei, nämlich der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber einerseits und der Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Betriebes des Arbeitgebers andererseits, und dass weitere Kriterien erst danach in Betracht gezogen werden dürften, der Erfolg versagt. (VwGH Ra 2021/15/0058 v 18. 5. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ NÖ SAG: Aliquotierung von einmal im Jahr anfallendem Wohnaufwand**

Nicht monatlich anfallende Aufwendungen, wie Gemeindeabgaben, Grundsteuer, Haushaltsversicherung und Rauchfangkehrer, können zwar in Form mtl pekuniärer Sozialhilfeleistungen zuerkannt werden, allerdings nur dann, wenn sich eine Stützung mittels Sachleistungen, also der direkten Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger, als nicht zweckmäßig erweist, was zutreffendenfalls einer detaillierten Begründungspflicht im Bescheid unterliegt. Die Erbringung von Sachleistungen ist als gem § 12(4) leg cit vorrangig anzusehen. (VwGH Ra 2020/10/0110 v 28. 4. 2022 mit Verweis auf Ra 2020/10/0134)

■ StbG: Zur nicht persönlich zu vertretenden fehlenden Selbsterhaltungsfähigkeit iSd § 10(1b)

Sind einem amtsärztlichen Gutachten keine konkreten Aussagen zur Schwere und Dauer von Erkrankungszuständen zu entnehmen, sind die Verwaltungsgerichte nicht berechtigt, durch Einbeziehung sonstiger Umstände, wie dem fortgeschrittenen Alter, fehlenden Deutschkenntnissen (amtsärztlich wurde eine „psychophysische Belastbarkeit“ durch Prüfungen verneint) oder der langjährigen Erwerbslosigkeit Rückschlüsse auf das (negative) Leistungskalkül zu ziehen. Zum hohen Alter (hier: 62 Jahre) führt das Höchstgericht aus, dass selbiges nicht als Ausnahmetatbestand herangezogen werden kann, weil andernfalls eine Nachsicht allen Verleihungswerbern, somit auch gesunden, zugutekäme, selbst wenn sie nicht im erwerbsfähigen Alter – insbesondere durch den Erwerb entsprechender Pensionsansprüche – für ihren Erhalt im Alter vorgesorgt haben. Dabei ist vor dem Hintergrund des Wortlautes von § 10(5) StbG, der auch von Versicherungsleistungen spricht, zu beachten, dass Pensionsversicherungsleistungen (samt Ausgleichszulage) wie auch Notstandshilfe und Arbeitslosengeld als zur Selbsterhaltungsfähigkeit beitragende Komponenten zu berücksichtigen sind, wie der VwGH schon in seinem E 2007/01/0295 entschieden hat. Zur hg Rsp, wonach das Verwaltungsgericht nicht seine eigene fachliche Beurteilung an die Stelle der Sachverständigenbeurteilung setzen darf, verweist der VwGH auf Ra 2017/04/0094-0096, Rnrn 24-25 und Ra 2017/07/0140, Rnr 56. (VwGH Ra 2020/01/0238 v 4. 5. 2022)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.